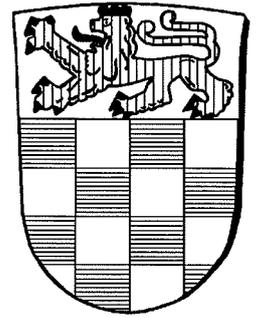


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 21.03.2024

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Leitterstorf', is written over the printed name.

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

19. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort Technisches Rathaus, Sitzungssaal 4.15, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin				
Datum 18.04.2024	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00	<input checked="" type="checkbox"/> nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

**Tagesordnung
Öffentlicher Teil**

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister

- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2024**
Berichterstatter: Bürgermeister

- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 gefassten Beschlüsse**
Seite: 1 Berichterstatter: Bürgermeister

- 4 Umbesetzung der Gremien der Stadt Sankt Augustin**

- 5 Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**

Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung vom 16.04.2024
 - 5.1 24/0065 17. Änderung des Flächennutzungsplanes; 1. Beschluss über die während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen; 2. Feststellungsbeschluss
Berichterstatter: Dez. IV

 - 5.2 24/0066 Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“, Teilbereich A; 1. Beschluss über die während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen; 2. Beschluss über die Durchführung und Sicherung der CEF-Maßnahmen; 3. Satzungsbeschluss
Berichterstatter: Dez. IV

 - 5.3 24/0089 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 406/6 „Friedrich-Gauß-Straße“, Antrag auf Aufstellung einer 1. Änderung
Berichterstatter: Dez. IV

 - 5.4 24/0092 Vorbereitende Untersuchung gemäß § 141 BauGB für das Verdachtsgebiet „Ortsmitte Menden“; Einleitungsbeschluss
Berichterstatter: Dez. IV

6 24/0106 **Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025**

Seite: 5 Berichterstatter: Dez. I

7 24/0107 **Fortschreibung Wasserversorgungskonzept der Stadt Sankt Augustin für die Jahre 2024 bis 2029**

Seite: 7 Berichterstatter: Dez. IV

8 24/0093 **6. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin**

Berichterstatter: Dez. III

- Vorlage wird nachgereicht -

9 **Anträge der Fraktionen**

9.1.1 23/0502 Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan Nr. 632 „Ortseingang Niederpleis“, Erlass einer Veränderungssperre und 1. Änderung des B-Plans Nr. 607/7 „Bönnscher Weg (Änderung des Geltungsbereichs)

Seite: 9 Berichterstatter: Dez. IV

10 **Anfragen und Mitteilungen**

10.1 Anfragen

10.2 Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister

- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 07.03.2024**
Berichterstatter: Bürgermeister

- 3** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 gefassten Beschlüsse**
Seite: 13 Berichterstatter: Bürgermeister

- 4** **Unterrichtung des Rates durch Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entspr. Organen von juri. Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt**

- 5** **Anträge der Fraktionen**

- 6** **Anfragen und Mitteilungen**
 - 6.1 Anfragen
 - 6.2 Mitteilungen

Bericht über die Beschlussausführung des Rates

Sitzung vom 07.12.2023

Öffentlicher Teil

- 23/0452** Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW; Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Vergabe zur Errichtung einer Wohncontainer-Anlage „Am Bauhof“

Die überplanmäßigen Mittel wurden bereitgestellt und der Auftrag konnte vergeben werden. Die Umsetzung der Maßnahme befindet sich im Zeitplan.

- 23/0498** **Änderung des Stellenplanes**

Der Stellenplan wurde entsprechend des Beschlusses geändert.

- 23/0498/1** **Weitere Änderungen Stellenplan**

Der Stellenplan wurde entsprechend des Beschlusses geändert.

- 23/0465** **10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

- 23/0480** **3. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungs-satzung)**

Es wurde beschlussgemäß verfahren. Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringung) trat zum 01.01.2024 in Kraft.

- 23/0461** **11. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 ab 01.01.2024**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

- 23/0479** **10. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2024**
- Der Beschluss wurde umgesetzt.
- 23/0453** **1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.03.2009 (Anlage 4)**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 23/0407/1** **Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 23/0487** **Beschluss über den Beteiligungsbericht 2022**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 23/0137/1** **Bebauungsplan Nr. 606/1, 3. Änderung, „Am Pleiser Acker“: 1. Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen; 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden**
- Es wurde beschlussgemäß verfahren. Der Satzungsbeschluss soll voraussichtlich in der Ratssitzung im Juni erfolgen.
- 23/0462** **Beschluss des städtebaulichen Konzeptes „Ortsmitte Menden“**
- Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 23/0463** **Vorbereitende Untersuchung gemäß § 141 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Verdachtsgebiet „Ortsmitte Menden“; Einleitungsbeschluss**
- Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 23/0464** **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Ortsmitte Menden“**
- Es wurde beschlussgemäß verfahren.

- 23/0469** **Integriertes Ortsteilentwicklungskonzept Buisdorf: Abschlussbericht und weiteres Vorgehen**
- Es wird beschlussgemäß verfahren. Derzeit finden Abstimmungen mit dem Grundstückseigentümer des Steifer Hofes statt.
- 23/0392** **Verlegung von Stolpersteinen für Opfer des nationalsozialistischen Unrechts**
- Die Vorbereitungen für die Verlegung der Stolpersteine laufen. Voraussichtlich im Herbst soll die Verlegung durchgeführt werden. Derzeit wird der Termin mit der Stiftung/dem Künstler abgestimmt.
- 23/0411** **Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin**
- Die neuen Tarife für die Bäder sind seit 1.1.2024 gültig und werden aktuell im Hallenbad Menden, im Sommer dann auch im Freibad umgesetzt.
- 23/0423** **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin / Auswirkungen der Sozialversicherungspflicht von Musikschullehrkräften**
- Die neuen Musikschulgebühren sind seit 1.1.2024 in Kraft. Sobald der Haushalt genehmigt wurde, erfolgt die Ausschreibung der TVöD-Stellen in der Gruppe der bisherigen Honorarkräfte.
- 22/0463/1** **Stellplatzsatzung für Sankt Augustin**
- Die Satzung wurde am 01.01.2024 in Kraft gesetzt.
- 23/0323/1** **Überarbeitung des Straßen- und Wegekonzepts - Stand August 2023**
- Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 23/0473** **Feststellung des Gesamtabschlusses mit Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2019**
- Es wurde beschlussgemäß verfahren.

23/0475 **Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW gegenüber dem Rat der Stadt Sankt Augustin mit Feststellung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 96 (1) GO NRW**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

23/0499 **Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

23/0493 **Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für Instandsetzung auf der ZABA**

Der Beschluss wurde umgesetzt.

23/0486 **Zwischenfinanzierung der Offenen Ganztagschulen in Sankt Augustin**

Den Trägern der OGS wurde beschlussgemäß die Pauschale pro Platz bis einschließlich 31.03.2024 ausgezahlt. Des Weiteren wurde der Beschluss über die Höhe des Zuschussbedarfs im Verlauf der Haushaltsberatungen nochmals modifiziert.

23/0496 **22. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

23/0497 **Verschiebung des Interessenbekundungsverfahrens für das Kita-Projekt Schützenweg bis Ende 2024**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

Sitzungsvorlage

Datum: 21.03.2024
Drucksache Nr.: 24/0106

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	18.04.2024	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, GV NRW 1998, S. 454, 509, 1999 S.70) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 /GV NRW, S. 412) in Verbindung § 1 Ziffer 1 und § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO – vom 31.08.1993, GV NW, S. 592, S. 967, in der zurzeit gültigen Fassung), wählt der Rat der Stadt Sankt Augustin die in der Sitzung zu benennenden zehn Beisitzer/innen und persönlichen Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025.

Sachverhalt / Begründung:

Dem Wahlausschuss obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer KWahlO u. a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Besitzern/ Beisitzerinnen (2 Abs. 3 KWahlG) und ist vor jeder Kommunalwahl durch den Stadtrat zu wählen.

Wahlleiter ist gemäß § 2 Abs. 2 KWahlG der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes. Stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.

Die Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihre persönlichen Stellvertreter/innen werden vom Rat gewählt (§2 Abs. 3 KWahlG in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 KWahlO).

Für die Wahl gelten die Allgemeinen Vorschriften des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW- vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung).

Die Verwaltung schlägt vor, den Wahlausschuss wie bei der letzten Kommunalwahl mit zehn Beisitzern/ Beisitzerinnen zu besetzen. Hierbei sollte wie bei den Kommunalwahlen 2009, 2014 und 2020, gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW verfahren werden, wonach sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und hierüber einen einstimmigen Beschluss fassen.



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Sitzungsvorlage

Datum: 22.03.2024
Drucksache Nr.: **24/0107**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	18.04.2024	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Fortschreibung Wasserversorgungskonzept der Stadt Sankt Augustin für die Jahre 2024 bis 2029

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Sankt Augustin für die Jahre 2024 bis 2029 entsprechend der vorgelegten Ausführung.

Sachverhalt / Begründung:

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäß § 38 Absatz 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet aufzustellen. Das Wasserversorgungskonzept enthält die wesentlichen Informationen über die heutige und zukünftige Sicherstellung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet sowie damit verbundene Entscheidungen.

Die Stadt Sankt Augustin hat der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung als kommunales Unternehmen übertragen. Von dem Versorgungsgebiet ausgeschlossen ist der Ortsteil Birlinghoven. Hier erfolgt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Thomasberg. Beide Wasserversorger und damit das gesamte Stadtgebiet von Sankt Augustin werden zu 100 % mit Trinkwasser des Wahnbachtalsperrenverbandes beliefert. Lediglich zur Notversorgung des Ortsteils Birlinghoven wird auch Trinkwasser des Wasserbeschaffungsverbands Thomasberg eingesetzt.

Das Wasserversorgungskonzept ist unter Leitung der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin (WVG), dem Wasserbeschaffungsverband Thomasberg (WBV) und dem Wahnbachtalsperrenverband (WTV), erstellt worden.

Das hiermit vorgelegte Wasserversorgungskonzept 2024 bis 2029 ist die Fortschreibung des im Juli 2019 erstmalig aufgestellten Konzeptes für die Jahre 2018 bis 2023 und setzt die Vorgaben des § 38 Absatz 3 LWG NRW gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW vom 30.06.2023 um.

Für eine einheitliche Vorgehensweise und zur Arbeitserleichterung wurde in einem Arbeitskreis des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) NRW zur Evaluierung der Wasserversorgungskonzepte die bestehende Gliederung überarbeitet und auf Basis der Erfahrungen aus der ersten Vorlage der Wasserversorgungskonzepte weiterentwickelt. Als ergänzende Arbeitshilfen wurden Tabellen als Vorlageformat erarbeitet. In diesen Tabellen sind wesentliche, die Wasserversorgung der Gemeinde betreffende, Informationen strukturiert dargestellt.

Informationen, die bereits in den Tabellen dargestellt worden sind, brauchen im eigentlichen Textteil des Wasserversorgungskonzeptes (Gliederung) nicht ausführlich beschrieben zu werden. Eine zusammenfassende Darstellung, versehen mit einem Verweis auf die entsprechende Tabelle, ist ausreichend. Die Gliederung wurde im Vergleich zum vorherigen Wasserversorgungskonzept dementsprechend angepasst und gekürzt.

In Vertretung


Rainer Gläß

Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
 Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Ihr/e Gesprächspartner/in: Puffe, René

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 6

Federführung: FB 6

Termin f. Stellungnahme: 22.01.2024

erledigt am: 24.11.2023 vB

Antrag

Datum: 23.11.2023

Drucksachen-Nr.: 23/0502

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	31.01.2024	öffentlich / Vorberatung
Rat	22.02.2024	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan Nr. 632 „Ortseingang Niederpleis,, Erlass einer Veränderungssperre und 1. Änderung des B-Plans Nr. 607/7 „Bönnscher Weg (Änderung des Geltungsbereichs)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, den Bebauungsplan Nr. 632 „Ortseingang Niederpleis“ aufzustellen. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind der als Anlage 1 beigefügten Planzeichnung zu entnehmen. Planungsabsicht ist die Steuerung zukünftiger Bauvorhaben zum Zwecke des Schutzes und der städtebaulichen Entwicklung des Ortseingangs zur Ortsmitte des größten Stadtteils Niederpleis.

2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 632 „Ortseingang Niederpleis“ die als Anlage 2 beigefügte Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu erlassen. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in Anlage 1 gekennzeichnet, er umfasst die Gemarkung Niederpleis, Flur 7, Flurstücke 4680, 4681, 4682, 4844, 4845, 5008, 5023, 3534, 3533, 4906, 3715, 3531, 3591, 3589, 4593, 4831, 4832, 3588, 4833, 4836, 4834 sowie die Straßenparzellen.

3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 607/7 „Bönnscher Weg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, Flur 7, Flurstücke 4680, 4681, 4682, 4844, 4845. Die Änderung soll möglichst im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden mit dem Ziel, diese Flurstücke aus dem

Geltungsbereich des B-Plans Nr. 607/7 zu entlassen.

Sachverhalt / Begründung:

Zu 1.: Der Ortseingang des Stadtteils Niederpleis, aus westlicher Richtung vom Stadtzentrum entlang der Hauptstraße kommend, ist von unterschiedlichsten baulichen Nutzungen, Baukörpern und Bauformen geprägt. In teils historischen, teils jüngeren Gebäuden wechseln sich Wohn- und Gewerbenutzungen scheinbar willkürlich miteinander ab. Der Bereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt, was dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dienen soll (vgl. § 6 BauNVO). Die zulässigen Nutzungen könnten in einem B-Plan näher definiert werden.

Dabei ist der heutige Bestand perspektivisch von weiteren Veränderungen geprägt. Beispielhaft sei auf die Beratungen zur Planung der neuen Ortsdurchfahrt mit den Aspekten der nachhaltigen Mobilität und zeitgemäßen Verkehrsführung sowie zur Neugestaltung des sich örtlich anschließenden Jakob-Fußhöller-Platzes als zentralem Dorfplatz verwiesen. Hinzu kommen die Überlegungen verschiedener Gewerbetreibender, möglicherweise bestehende Betriebe aufzugeben, zu verkaufen oder anderweitig zu entwickeln. Zudem wurde durch den Großbrand am 18. Juni 2023, bei dem tragischerweise zwei Feuerwehrleute tödlich verunglückt sind, das Gebäude des Motorradladens vollständig zerstört. Dabei handelte es sich nach Mitteilung der Verwaltung, gemeinsam mit dem linkerhand befindlichen „Haus Sonneck“, um das Denkmal „Gasthaus und Saalbau“. Der Teil „Saalbau“ ist laut dieser Mitteilung inzwischen aus dem Denkmalumfang gelöscht worden. Mit Blick auf den noch vorhandenen Denkmalteil und dessen Sicherung ist es erforderlich, die künftige Entwicklung in diesem gesamten Bereich aus städtebaulicher Sicht ganzheitlich zu betrachten. Laut einer Pressemeldung liegt für den Bereich des Motorradladens bereits ein Bauantrag für die Zeit nach dem aktuellen Provisorium vor.

Für den gesamten Bereich des Ortseingangs ist das Ziel, Wohnen und Gewerbe bestmöglich zu ordnen und in Einklang zu bringen und dabei planerisch auf einen städtebaulich attraktiven und zeitgemäßen Entree-Charakter hinzuwirken. Verschiedene Flächen bieten gerade zum aktuellen Zeitpunkt eine gute Möglichkeit, in dieser Weise die kommunale Planungshoheit auszuüben.

Zu 2.: Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im künftigen Planbereich zu sichern und um zu verhindern, dass durch möglicherweise inzwischen eingehende Bauanträge vorzeitig Fakten geschaffen werden, erscheint der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

Zu 3.: Ein Teil des künftigen B-Plan-Bereichs ist derzeit noch Bestandteil des 1982 in Kraft getretenen B-Plans Nr. 607/7 „Bönnscher Weg“. Um rechtssicher diesen Bereich in Gänze zu entwickeln und gleichzeitig eine (möglicherweise rechtswidrige) Überlappung des neuen B-Plans mit dem bestehenden zu verhindern, soll dieser Bereich aus dem Geltungsbereich des alten B-Plans entlassen werden. Dafür soll nach Möglichkeit ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, da insbesondere die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden.

gez.
René Puffe

gez.
Claudia Feld-Wielpütz

gez.
Sascha Lienesch

Anlage 1

Geltungsbereich des B-Plans Nr. 632 „Ortseingang Niederpleis“



Quelle: TIM-Online

Anlage 2

**Satzung
der Stadt Sankt Augustin
über eine Veränderungssperre in der Gemarkung Niederpleis**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch XX, sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch XX, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am XX nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am XX die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 632 „Ortseingang Niederpleis“ beschlossen. Bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans wird zur Sicherung der städtebaulichen Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 632 „Ortseingang Niederpleis“. Er umfasst ein Gebiet der Gemarkung Niederpleis im Bereich der Hauptstraße, Flur 7, Flurstücke

§ 3

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann auf entsprechenden Antrag von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre begonnen werden durfte, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 6

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

**Bericht über die Beschlussausführung
des Rates**

Sitzung vom 07.12.2023

Nicht öffentlicher Teil

In der Ratssitzung am 07.12.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil keine auszuführenden Beschlüsse gefasst.